

Vertrag

zur Förderung kultureller Veranstaltungen in Wahlstedt

Vorwort

Die Förderung des Kultur- und Geisteslebens aller Bevölkerungskreise gehört mit zu den hervorragenden kommunalen Aufgaben.

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat darum ihren festen Willen bekundet, alles zu tun, um in diesem Sinne zum Wohle der Bürgerschaft den Freizeitwert dieses Gemeinwesens im Hinblick auf seine Bedeutung als Industriestadt mit zentralörtlicher Funktion zu verbessern.

Das ehemalige Kino-Gebäude „Wahli“ – im Ortskern Wahlstedts gelegen – wurde aus Privatbesitz erworben. Dank einer großzügigen Spende des ehemaligen Besitzers von Gut Wahlstedt, Herrn Hans Dall, konnte die Stadt das erworbene Gebäude mit einem Kostenaufwand von rd. 100.000,-- DM instandsetzen sowie mit Filmvorführanlage, Gestühl und provisorischer Bühne ausstatten.

Die „Stadthalle Wahlstedt“ hat viele Jahre hindurch der Bevölkerung als Filmtheater und Veranstaltungsstätte Freude bereitet.

Mit finanziellen Hilfen von Bund, Land und Kreis ist es zu Beginn des Jahres 1975 möglich geworden, die Stadthalle Wahlstedt im Rahmen der Stadtkernsanierung sinnvoll in die städtebauliche Konzeption einzufügen. Mit einem Kostenaufwand von rd. 900.000,-- DM ist das Gebäude umgebaut, erweitert und ausgestattet worden. Eine mittelgroße Bühne mit kompletter bühnentechnischer Einrichtung und den dazu gehörigen Personalräumen, neues modernes Theatergestühl für 378 Sitzplätze und die vorhandene Ausrüstung für einen Filmbetrieb repräsentieren zusammen mit der kleinen Galerie an der Ostseite des Gebäudes für Ausstellungen im Bereich der bildenden Künste das neue Theatergebäude:

„Das kleine Theater am Markt“

Es erfüllt die Voraussetzungen dafür, dass sich die Menschen in bescheidenem Rahmen mit intimen Akzenten, losgelöst von der harten Arbeit des täglichen Lebens, in Besinnlichkeit und Freude der ernsten und heiteren Muse hingeben können.

Die Vertretung der Bürgerschaft hat einen entscheidenden Beitrag als Voraussetzung zur Verbesserung des kulturellen Angebots geleistet. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Wahlstedt reichen nur dazu aus, das neue Haus zu erhalten. Die Bürger dieser Stadt und in der Umgebung sind aufgerufen, von dem neuen Theatergebäude Besitz zu ergreifen und es mit Leben zu erfüllen.

Darum begrüßt die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt das Engagement der Bürgerschaft durch die Gründung des Kulturringes Wahlstedt und Umgebung e.V., der es

durch seine Satzung vom 28. Aug. 1975 als seine Aufgabe übernommen hat, für die Bürger in Wahlstedt und Umgebung kulturelle Tätigkeit zu pflegen und zur Erfüllung dieser Aufgabe kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Theater-, Musik- und Filmveranstaltungen sowie Ausstellungen im Bereich der bildenden Künste anzuregen und durchzuführen.

In diesem Sinne erfüllt der Kulturring Wahlstedt und Umgebung e.V. als anerkannter gemeinnütziger Verein eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die Stadt Wahlstedt fördert diese bürgerschaftliche Initiative und tritt ihr als aktiver Partner bei.

Dieses vorausgeschickt, schließen

die Stadt Wahlstedt, vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Rudolf Gußmann,

Herrn Erster Stadtrat Helmut Gerke

Stadt genannt,

und

der Kulturring Wahlstedt und Umgebung e.V.,

vertreten durch

den Vorsitzenden Herrn Horst Pichlau, 2362 Wahlstedt, Wacholderweg 25

den 1. stellv. Vorsitzenden Herrn Olaf E. Kuhberg, 2362 Wahlstedt, Kiefernweg 2

Kulturring genannt,

folgenden Vertrag:

Abschnitt I

§ 1

Gemeinsame Aufgabe

Der Kulturring hat durch seine Sitzung vom 28. Aug. 1975 die Aufgabe übernommen, das Kultur- und Geistesleben aller Bevölkerungskreise in Wahlstedt und Umgebung zu pflegen.

Die Stadt erkennt an, dass der Kulturring als bürgerschaftliche Initiative diese Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllt.

Auf diese Grundlage sind sich Stadt und Kulturring in Partnerschaft darüber einig, zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenzuarbeiten.

§ 2 Aufgaben des Kulturringes

Der Kulturring übernimmt die Aufgabe:

1. kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Theater-, Musik und Filmveranstaltungen sowie Ausstellungen im Bereich der bildenden Künste in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anzuregen und durchzuführen;
2. für jede Spielzeit ein Veranstaltungsprogramm vorzubereiten und die voraussichtlichen Ausgaben für Honorare, Werbung etc. sowie die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten (Abonnements und Einzelkarten), aus Spenden und Zuschüssen im Veranstaltungsetat zu veranschlagen;
3. für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen, im übrigen die personellen und sächlichen Voraussetzungen zur geordneten Durchführung seiner Veranstaltungen zu erfüllen;
4. nach Beendigung der Spielzeit das Veranstaltungsprogramm mit Ausgaben und Einnahmen, nach den einzelnen Veranstaltungen detailliert, abzurechnen;
5. alle Möglichkeiten auszuschöpfen, durch Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter die finanziellen Voraussetzungen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen zu verbessern.

§ 3 Aufgaben der Stadt

Die Stadt übernimmt die Aufgabe:

1. den Kulturring in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ideell zu unterstützen;
2. nach besonderer Vereinbarung für jedes Geschäftsjahr kulturelle Veranstaltungen finanziell zu fördern;
3. nach besonderer Vereinbarung im Einzelfall notwendige Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie von dem ehrenamtlich geführten Geschäftsbetrieb des Kulturringes nicht erbracht werden können;
4. nach Maßgabe der Vereinbarungen im Abschnitt II das städtische Theatergebäude „Kleines Theater am Markt“ Wahlstedt, Waldstr. 16, sowie sonstige Räume und Einrichtungen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen des Kulturringes zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Mitsprache

Der Kulturring stellt durch seine Satzung sicher, dass ein Vertreter der Stadt als beratendes Mitglied dem Vorstand angehört.

Die Stadt stellt sicher, dass vor wichtigen Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages der Vorsitzende des Kulturringes gehört wird.

Abschnitt II

§ 5

Benutzung des städt. Theatergebäudes „Kleines Theater am Markt“

1. Überlassung der Räume und Einrichtung

Die Stadt stellt dem Kulturring das städt. Theatergebäude Wahlstedt, Waldstr. 16, das „Kleine Theater am Markt“:

- a) Foyer mit Kasse und Garderobe sowie Wandelhalle mit Einrichtung für Ausstellungen im Bereich der bildenden Künste,
- b) Foyer mit Kasse und Garderobe sowie Wandelhalle, Zuschauerraum, Bühne, Bühnenpersonalräume und Nebenräume mit Einrichtung für alle übrigen kulturellen Veranstaltungen,
- c) Cafeteria und Bar einschließlich Foyer, Garderobe und Nebenräume sowie Toilettenanlagen mit Einrichtung als Gaststättenbetrieb für alle Veranstaltungen

zur Benutzung nach Maßgabe des § 5 Ziff. 5 zur Verfügung.

Die Räume und die Einrichtung im Theatergebäude werden dem Kulturring in jedem Spieljahr für diejenigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die in dem jährlichen Veranstaltungsprogramm (Spielplan) vor Beginn des Spieljahres angezeigt werden. Für zusätzliche Veranstaltungen des Kulturringes während des Spieljahres kann das Theatergebäude nur unter Rücksichtnahme auf sonstige Benutzer überlassen werden.

Die Unterverpachtung des Gaststättenbetriebes an Dritte wird gestattet.

Die Bestandsverzeichnisse über die zur Benutzung mit überlassenen Einrichtungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

2. Überlassung von Werbeflächen

Die Stadt überlässt dem Kulturring innerhalb des Theatergebäudes für seine Veranstaltungen als Werbeflächen

- a) den Schaukasten neben dem Haupteingang zur ständigen Nutzung,
- b) den Haupteingang und die Cafeteria, jeweils rechtsseitig, unter Verwendung von Stelltafeln max. 1,50 m breit, 1,00 m hoch, zur Nutzung während der veranstaltungsfreien Zeit.

Die Stadt stellt dem Kulturring außerdem eine Werbefläche auf der dem Theatergrundstück stehenden Plakatsäule zur Verfügung. Eine angemessene Werbefläche ist im Einvernehmen mit dem Filmbetriebspächter für die Filmtheaterwerbung auf der Plakatsäule freizuhalten.

3. Benutzungsentgelt

Der Kulturring entrichtet an die Stadt für die Überlassung und Benutzung der Räume, Einrichtungen und Werbeflächen sowie für den Betrieb der Gaststätte ein Entgelt zur Deckung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Theatergebäudes.

Als Entgelt für die im jährlichen Veranstaltungsprogramm vorgesehenen Veranstaltungen – Ausstellungen ausgenommen – wird eine Pauschalvergütung von 5.000,-- DM vereinbart.

Für Ausstellungen im Bereich der bildenden Künste, soweit sie Verkaufsausstellungen veranstaltet werden, für die Eigennutzung des Gaststättenbetriebes oder für die Unterverpachtung des Gaststättenbetriebes wird die Entrichtung von Entgelten durch Sondervereinbarungen mit dem Kulturring geregelt.

Das vereinbarte Entgelt ist jeweils mit Beginn der Nutzung fällig und spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Kulturringes an die Stadtkasse Wahlstedt, Konto Nr. 600 202 bei der Kreissparkasse Segeberg, Hauptzweigstelle Wahlstedt, zu überweisen.

4. Zuschuss der Stadt

Unbeschadet der Zuwendungen der Stadt im Sinne des Abschnitts I § 3 Ziff. 3 gewährt die Stadt dem Kulturring einen Zuschuss in Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalentgelts gemäß § 5 Ziff. 3.

5. Benutzung der Räume und Einrichtung, Werbeflächen

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtung sowie der Betrieb der Gaststätte richten sich nach der Benutzungsordnung für das Theatergebäude der Stadt Wahlstedt „Kleines Theater am Markt“ in 2362 Wahlstedt, Waldstraße 16, vom

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Benutzung der Werbeflächen begründet die Verpflichtung, diese in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

6. Gewährleistung

Die Stadt besorgt den ordnungsmäßigen Zustand des Gebäudes, des Mobiliarinventars und der gesamten technischen Einrichtung zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Stadt haftet nur für solche Mängel und der sich daraus ergebenden Folgeschäden, die der Kulturring der Stadt rechtzeitig angezeigt hat unter der Voraussetzung, dass ohne Beseitigung der Mängel innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist der vertragsgemäße Gebrauch des Theatergebäudes erheblich eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird.

Der Kulturring trägt die Gefahr zufällig auftretender Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch des Theatergebäudes einschränken oder unmöglich machen.

7. Verbesserungen

Die Stadt übernimmt Verbesserungen des Mobiliarinventars und der gesamten technischen Einrichtung nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, soweit dieses im Interesse des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig ist und nach der jeweiligen Haushaltslage Mittel dafür bereitgestellt werden können.

Der Kulturring darf Verbesserungen in diesem Sinne vornehmen unter der Voraussetzung, dass die Stadt der Vornahme zugestimmt hat.

Abschnitt III

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag ist von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres des Kulturringes kündbar.

Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 1. Juni 76 und nach Zustimmung durch den Vorstand des Kulturringes vom 8. April 76 mit dem Tage der Ausfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Wahlstedt, den 30. Juli 76

Für die Stadt Wahlstedt

Der Magistrat

gez. Gußmann
Bürgermeister

gez. Gerke
1. Stadtrat

Wahlstedt, den 30. Juli 76

Für den Kulturring Wahlstedt
und Umgebung e.V.
Der Vorstand

gez. H. Pichlau
1. Vorsitzender

gez. O.E. Kuhberg
1. stellv. Vorsitzender